

GARTENORDNUNG
der Kleingartenanlage „Goldene Aue“ Kranichfeld e. V.

Ergänzung zur Rahmenkleingartenordnung
des Stadt- und Kreisverbandes Weimar der Kleingärtner e. V.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Es gelten die Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung des Stadt- und Kreisverbandes Weimar der Kleingärtner e. V., sowie die folgenden, ergänzenden Bestimmungen.

1. Einfriedungen

- 1.1. Die Außenumzäunung ist mit Beton- oder Stahlpfählen und Waldlatten auszuführen. An den Hauptwegen sind die Latten- oder Maschendrahtzäune verbindlich.
- 1.2. Der Zugang zu den Gärten erfolgt grundsätzlich durch die 3 Haupttore von den Hauptwegen aus.
- 1.3. Zäune zwischen den Parzellen sind bis zu einer Zaunhöhe von 100 cm erlaubt. Die Zäune sind als Latten- oder Maschendrahtzäune auszuführen.
- 1.4. Eine Heckenhöhe von 1,1 m darf an den Hauptwegen nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Heckenbögen über den Gartenpforten sind zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.
- 1.5. Eine Abgrenzung zum Nachbargarten durch lebende Hecken ist nur in Abstimmung mit den Nachbarn im Bereich der Gartenlaube und Sitzplätze gestattet.

2. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Wege obliegt dem Pächter, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 2.2. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- 2.3. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der als Parkplätze ausgewiesenen Flächen ist nicht gestattet.
- 2.4. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

3. Ruhe und Ordnung

- 3.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 3.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 8 – 13 und 15 – 19 Uhr benutzt werden. Einschränkungen bleiben dem Verpächter im Bedarfsfall vorbehalten.
- 3.3. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.
- 3.4. Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken ist in den Gärten nicht zulässig.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

5. Schlußbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde satzungsgemäß durch den Vorstand der Kleingartenanlage „Goldene Aue“ e. V. am 17.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.